



5. Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2009 – 2014

am Samstag, 2. April 2011
Beginn 10:00 Uhr
im Haus der Ärzteschaft
Tersteegenstr. 9, Düsseldorf

Die Tagesordnung sieht u. a. den Lagebericht des Präsidenten zu aktuellen Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik sowie die Änderung der Beitragsordnung und der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Kammerangehörige Zutritt zur Versammlung, soweit Platz vorhanden ist.

Informationen zur Verordnung Thalidomid-/Lenalidomid-haltiger Arzneimittel

Die Bundesopiumstelle hat das nordrhein-westfälische Ministerium für Gesundheit über fehlerhafte Verordnungen Thalidomid-haltiger (Thalidomid Celgene®) und Lenalidomid-haltiger (Revlimid®) Arzneimittel informiert (Verstöße gegen die Vorgaben des § 3a der Arzneimittelverschreibungsverordnung - AMVV). Das Ministerium ersucht u.a. die beiden Ärztekammern des Landes, die Informationen über eine korrekte Verschreibung beider Arzneimittel an ihre Kammermitglieder weiterzuleiten.

Beide Arzneimittel werden zur Therapie des multiplen Myeloms eingesetzt. Neben peripheren Neuropathien und Thromboembolien treten bei Einnahme von Thalidomid und Lenalidomid erhebliche teratogene Schäden auf. Die sog. „Contergan-Affäre“ in den frühen 60er Jahren ist wohl noch allen Ärzten bekannt.

Zu beachten sind:

- Eine Verordnung beider Präparate ist nur auf einem amtlichen zweiteiligen „T-Rezept“ möglich.
- Rezeptformulare müssen persönlich beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angefordert werden.
- T-Rezepte mit individueller laufender Nummer werden nur an Ärztinnen/

Ärzte ausgeliefert, die sich über den Einsatz teratogener Arzneistoffe informiert haben und die Sicherheitsmaßnahmen kennen.

- T-Rezepte dürfen nicht übertragen werden, auch nicht im Vertretungsfall oder innerhalb von Abteilungen.
- Sie sind nur bis 6 Tage nach dem Tag ihrer Ausstellung gültig.
- Die Höchstmenge der verordneten Arzneimittel darf den Bedarf von 12 Wochen nicht überschreiten (bei Frauen im gebärfähigen Alter nur den Bedarf von vier Wochen).

Auf den amtlichen Vordrucken sind folgende Angaben zwingend vorgesehen:

1. Name und Geburtsdatum des Patienten (vgl. § 2 Abs. 1 AMVV).
2. Datum der Ausfertigung (vgl. § 2 Abs. 1 AMVV).
3. Ankreuzen: Alle Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten und dem/der Patient(in) wurde medizinisches Informationsmaterial ausgehändigt (vgl. § 3a Abs. 2 AMVV).
4. Ankreuzen: Entweder „In-Label“ oder „Off-Label“ (vgl. § 3a Abs. 2 AMVV).
5. Bezeichnung, Darreichungsform und Menge des Fertigarzneimittels einschließlich der Stärke (vgl. § 2 Abs. 1 AMVV).
6. Name, Berufsbezeichnung und Anschrift der verschreibenden ärztlichen Person (vgl. § 2 Abs. 1 AMVV).
7. Die eigenhändige Unterschrift der verschreibenden ärztlichen Person (vgl. § 2 Abs. 1 AMVV).

G. Hopf/ÄkNo

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BfArM (www.bfarm.de) unter „Pharmakovigilanz AMVV Thalidomid/Lenalidomid“ abrufbar.